

Krankenversicherung von Rentnern

Stand: Januar 2025

1. Welche Versicherungsformen gibt es?

Es gibt vier Möglichkeiten der Krankenversicherung von Rentnern:

- Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) über eine gesetzliche Krankenversicherung
- Freiwillige Versicherung über eine gesetzliche Krankenversicherung (GKV)
- Familienversicherung
- Versicherung über eine private Krankenversicherung (PKV)

Diese vier Möglichkeiten unterscheiden sich insbesondere in der Gestaltung der Beiträge (Beitragshöhe).

2. Welche Hauptunterschiede gibt es?

Die **KVdR** ist regelmäßig vom Beitrag her am günstigsten, sofern neben der GRV-Rente (und einer bAV-Rente) noch andere Einnahmen vorliegen.

Zur Beitragsbemessung werden hier nur bestimmte Einnahmen (abschließend in §§ 226, 229 SGB V geregelt) herangezogen (vgl. hierzu Übersicht 2 und 3).

Bei **freiwilliger Versicherung in der GKV** gestaltet sich der Beitrag in der Regel ungünstiger als bei der Pflichtversicherung (KVdR), sofern neben der GRV-Rente (und einer bAV-Rente) noch andere Einnahmen vorliegen.

Es können hier nach § 240 SGB V i. V. m. den einheitlichen Grundsätzen zur Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder sämtliche Einkünfte oder Geldmittel, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden können, zur Bemessung des Beitrags herangezogen werden (vgl. Übersicht 2 und 3).

Gemeinsame Vorteile einer Versicherung über die GKV (Pflicht oder freiwillig) sind

- maximale Bemessung der Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Krankenversicherung (KV)
- Mindestbemessungsgrundlage (Selbstständige u. a.) in 2025: 1.248,33 EUR
- kostenlose Mitversicherung von Familienmitgliedern, wenn diese selbst nicht beitragspflichtig sind bzw. wenn diese nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind und kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (in 2025: 535 EUR mtl.) überschreitet

Ein Familienangehöriger (Ehepartner/Kind) mit einem Gesamteinkommen oberhalb dieser Grenze ist von der Familienversicherung ausgeschlossen. Es verbleibt in der GKV noch die Möglichkeit der eigenen freiwilligen Mitgliedschaft unabhängig vom Alter und der bisherigen Zugehörigkeit zur GKV, soweit nicht eine Pflichtmitgliedschaft eintritt (sv-pflichtige Beschäftigung, Bezug einer DRV-Rente). Das Gesamteinkommen wird unter Berücksichtigung aller Einkunftsarten ermittelt. (Für private Renten ist der volle Zahlbetrag maßgebend.)

Für die PKV gelten andere Grundsätze.

Das Leistungsspektrum kann wahlweise umfangreicher und besser als bei einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gestaltet werden. Die Beitragshöhe ist u. a. vom Umfang der gewählten Leistungen abhängig. Wichtig ist auch, dass eine PKV möglichst frühzeitig abgeschlossen wird. Damit kann die Beitragsbelastung im Alter positiv beeinflusst werden. Die PKVen sind dazu verpflichtet, allen Versicherten auch Tarife anzubieten, welche mit ihren Beiträgen nicht über den Höchstbeiträgen der gesetzlichen Krankenversicherung liegen (Basistarif – sozialer Schutztarif). Im Fall der Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialhilferechts kann sich der Beitrag deutlich reduzieren.

3. Zugangsmöglichkeiten zu den verschiedenen Versicherungsformen

Die **Zugangsvoraussetzungen** zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (**KVdR**) stellen sich wie folgt dar:

- 1) Neben dem berechtigten Anspruch auf eine DRV-Rente
- 2) muss die **2. Hälfte** der Zeit zwischen dem erstmaligen Eintritt in das Erwerbsleben und dem Tag der Rentenantragstellung **mit 9/10 Pflichtversicherungszeiten und/oder freiwilligen Versicherungszeiten** belegt sein. Die Höhe des erzielten Arbeitsentgelts ist damit für den Status als Rentner in der GKV nicht von Bedeutung.

Für abhängig Beschäftigte, die der allgemeinen Rentenversicherungspflicht unterliegen und während des Erwerbslebens der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, tritt sodann oft automatisch KVdR-Pflicht ein. Dies trifft nicht auf Rentner zu, die in der 2. Hälfte ihres Berufslebens wenigstens teilweise privat krankenversichert waren oder bei vorübergehenden Auslandaufenthalten nicht weiterhin in Deutschland Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung waren.

4. Zuschuss zu den Beiträgen

Zum Beitrag für die freiwillige/private Krankenversicherung gibt es einen **Zuschuss**. Er bemisst sich nach dem Betrag der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für freiwillig in der GKV versicherte Rentner gilt, dass dieser Rentenbetrag mit dem allgemeinen Beitragssatz 14,6 % in 2025 sowie dem Zusatzbeitrag von 2,5 % multipliziert wird.

Im Falle des privat krankenversicherten Rentners findet der allgemeine Beitragssatz sowie der Zusatzbeitrag ebenso Anwendung.

Das Ergebnis ist zu halbieren. Der so ermittelte Betrag stellt jeweils den Zuschuss dar.

Bei freiwilliger Versicherung in der GKV oder bei Versicherung über eine PKV ist dieser Zuschuss jedoch maximiert. Die Obergrenze stellt dann in jedem Fall die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für diese Versicherungsformen dar, welche wiederum den halben Höchstbeitrag zur GKV nicht übersteigen darf.

Außerdem muss bei diesen beiden Versicherungsformen (PKV bzw. freiwillige Versicherung in der GKV) von den Versicherten ein Antrag auf den Zuschuss gestellt werden (beim Rentenversicherungsträger).

Bei der Pflichtversicherung in der KVdR ist ein solcher Antrag nicht erforderlich. Hier muss von den Versicherten von vornherein nur der halbe allgemeine Beitragssatz (zzgl. des halben Zusatzbeitrags) von der DRV-Rente getragen werden (= VdR-Eigenanteil).

5. Allgemeiner Beitragssatz

Seit dem 01.01.2015 gilt ein gesetzlich festgelegter allgemeiner Beitragssatz von 14,6 %.

6. Kassen-individueller Zusatzbeitragssatz

Die Kassen haben die Möglichkeit, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von ihren Mitgliedern abhängig von deren Einkommenshöhe einen kassenindividuell ermittelten Zusatzbeitrag zu erheben. In 2025 liegt der statistisch ermittelte durchschnittliche Zusatzbeitrag bei 2,5 %. Der Beitragssatz in der GKV beträgt somit grundsätzlich 18,1 %.

Der Zusatzbeitrag ist seit 2019 wieder von Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte zu tragen.

7. Einzelheiten/nähere Informationen – Einnahmen aus bAV-Verträgen

Gerade im Hinblick auf die Beitragspflicht von Einnahmen aus Verträgen der betrieblichen Altersversorgung soll die nachfolgende Darstellung einen umfassenden Überblick und Sicherheit auch in einzelnen Fragestellungen geben.

Versorgungsbezüge	ZMV – Zahl- und Meldestellenverfahren	Beitragsrechtliche Umsetzung	
bAV-Leistungen aller Durchführungs-	Pflichten der bAV-Institutionen gegenüber	Belastung der bAV-Leistung stets mit all-	
wege	der GKV	gemeinem Beitragssatz der GKV (zzgl.	
l wege	del dicv	Zusatzbeitrag) sowie dem Pflegepflicht-	
		beitrag	
Rentenleistungen	Zahlstelle der Rente	Rentenleistung unterliegt für die Bezugs-	
Rente wegen Alters	(Versicherer, Pensionskassen) hat stets je-	dauer der Beitragspflicht (Beginn mit	
Rente wegen BU (z. B. auch KSP)	den Rentenzahlbetrag unabhängig von	Auszahlungsmonat)	
und selbstständige BU, FID-BU)	der Höhe an zuständige KK zu melden	Rangfolge der beitragspflichtigen Ein-	
 Rente wegen Todes an Hinterblie- 	KK prüft Beitragspflicht und meldet an	nahmen bis GKV/BBG:	
bene	Zahlstelle Ergebnis zurück ("Bagatell-	Für Pflichtmitglieder:	
temporäre Renten gelten als Kapi-	grenze" und Freibetrag wird bei Pflichtmit-	Arbeitsentgelt bzw. GRV-Rente	
talleistungen	gliedern berücksichtigt)	Versorgungsbezug (bAV-Rente) und	
(durch Gestaltung also keine Beein-	Zahlstelle behält KK-Beitrag ein und zahlt	Arbeitseinkommen	
flussung von Höhe oder der Dauer	"SV-Netto-Rente" aus, stellt Beitragsrech-	Für freiwillige Mitglieder:	
der Beitragspflicht möglich)	nung dar und weist auf bestehende Steu-	Arbeitsentgelt bzw. GRV-Rente	
der Beiträgsprücht möglich	erpflicht der Einnahme hin	2. Versorgungsbezug (bAV-Rente)	
		3. Arbeitseinkommen und jegliche sonsti-	
		gen Einnahmen	
Kapitalleistungen	Zahlstelle meldet jede Kapitalleistung un-	Kapitalleistung wird auf den Auszah-	
für alle Leistungen gilt das identische	abhängig von der Höhe an zuständige KK	lungsmonat folgend von KK auf das Mit-	
Verfahren	und zahlt die vertragliche Leistung unge-	gliedskonto zu 1/120 auf 120 Monate	
Kapital im Erlebensfall	kürzt.	verteilt (fiktive mtl. Rentenleistung) und	
Kapital wegen BU (auch KSP)	Hinweis auf Steuer- und SV-Pflicht gegen-	es tritt sofort die Beitragspflicht ein – ent-	
Kapital wegen Todes an Hinterblie-	über Leistungsberechtigten	fällt die Beitragszahlungspflicht wegen	
bene	KK informiert Mitglied unmittelbar über	Überschreitens der BBG oder der Anwen-	
Auszahlung von Rentengarantie an	Beitragspflicht der Leistung – Mitglied der	dung der Bagatellgrenze, verlängert sich	
Hinterbliebene	KK (freiwillig oder pflichtig) ist selbst für	der Zeitraum von 120 Monaten nicht	
gestaffelte/ratierliche Auszahlung	korrekte monatliche Zahlung des Beitrags	Rangfolge wie bei Rentenleistung	
des Kapitals	verantwortlich	Beitragszahlungspflicht besteht für max.	
(das zu Beginn der Auszahlung zur	KK berücksichtigt Bagatellgrenze und	120 Monate	
Verfügung stehende oder	Freibetrag für Pflichtmitglieder	im Fall des Todes während der Frist tritt	
für die Auszahlungsvariante fest	Abfindungs-/Kündigungsleistungen stellen	keine Beitragspflicht für Hinterbliebene	
vereinbarte Kapital maßgebend für	keine Besonderheit dar und gelten als	für die "restlichen" Monate ein	
Beitragsbemessung)	("vorgezogener") Versorgungsbezug in	eine abschließende Beitragszahlung	
Abfindungszahlungen bei Vertrags-	Form einer Kapitalleistung	durch einmaligen Beitrag an die KK ist	
kündigung		nicht statthaft	
Sonderfall Sterbegeldleistung	Keine Meldung an die KK	Keine Beitragspflicht der Sterbegeldleis-	
(z.B. Pensionskasse) an Personen, die		tung	
nicht Hinterbliebene im Sinne des			
SGB VI (und des BetrAVG) sind			
Kein Versorgungsbezug			
"Bagatellgrenze" und Freibetrag: gelten ausschließlich bei Pflichtmitgliedschaft in der GKV und ist bei jedem Versorgungsbezug			

"Bagatellgrenze" und Freibetrag: gelten ausschließlich bei Pflichtmitgliedschaft in der GKV und ist bei jedem Versorgungsbezug (auch auf Abfindungszahlung bzw. vorzeitige Leistung bei Kündigung) zu berücksichtigen und muss vom Mitglied selbst überprüft werden.

Nichtbeachtung der "Bagatellgrenze" / des Freibetrags führt zur Überzahlung – die KK korrigiert und erstattet hier nicht automatisch – erst auf schriftlichen Antrag des Mitglieds erfolgt Erstattung/ggf. Verrechnung

Höhe der "Bagatellgrenze" – 5 % der monatlichen Bezugsgröße – gilt für die Summe aller im jeweiligen Monat vorliegenden bzw. zu berücksichtigenden bAV-Leistungen (Versorgungsbezüge) sowie Einkommen (d. h. Einkünfte aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft).

Alle Leistungen werden dabei als monatliche Rentenleistung (Kapitalleistungen also nach Auszahlung für 120 Monate durch die KK zu 1/120) angesetzt.

Mit Überschreiten der "Bagatellgrenze" (z. B. durch ein späteres Hinzutreten einer weiteren bAV-Leistung), unterliegt dann die Leistung erst ab diesem Betrag der Beitragspflicht (Freibetrag). Der Freibetrag gilt nicht für die GPfV – hier kommt nur die Systematik der Bagatellgrenze zur Anwendung.

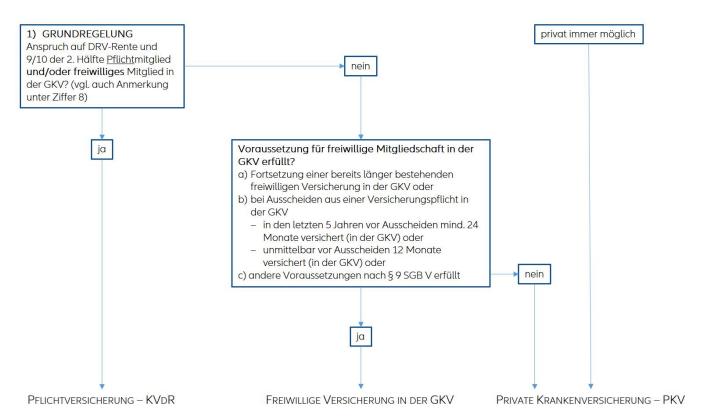
Mit Unterschreiten der "Bagatellgrenze" / des Freibetrags (z. B. Anstieg der Bezugsgröße, Absinken einer Leistung, Wegfall einer bAV-Leistung – bei Kapitalleistung z.B. Ende des beachtlichen Zeitrahmens von 120 Monate) entfällt die Beitragspflicht (wieder).

8. Einzelheiten/nähere Informationen – Einnahmen aus privaten Kapitallebensversicherungsverträgen

Ebenso besteht im Hinblick auf die Beitragspflicht von Einkünften aus privaten Lebensversicherungen oft Unsicherheit. Nachfolgend daher eine entsprechende Kurzinformation.

"befreiende" LV	"normale" LV Kapitallebensversicherung	
Nach den BSG-Urteilen vom 27.01.2000	Für <u>Pflicht</u> mitglied in KVdR	Für <u>freiwilliges</u> Mitglied in der GKV (§ 240
(B12KR17/99R) sowie vom 05.05.2010	(§§ 229 ff SGB V)	SGB V) stets beitragspflichtig (gemäß der ein-
(B12KR15/09R) zählen Leistungen aus einer	Rente/Kapital stets nicht	heitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung
befreienden LV weder zu den Renten der ge-	beitragspflichtig	für freiwillige Mitglieder)
setzlichen Rentenversicherung noch zu der		Der gesamte regelmäßige Rentenzahlbetrag ist
Rente vergleichbaren Einnahmen (Versor-		für die Beitragserhebung zu berücksichtigen.
gungsbezügen). Daher sind auch nach Auffas-		Der Ertragsanteil ist hier ohne Bedeutung.
sung des GDV die Leistungen nicht beitrags-		Für vereinbarte einmalige Kapitalzahlungen ei-
pflichtig.		ner Kapital-LV gilt, dass nur der Kapitalertrag
Die Spitzenverbände der gesetzlichen Kran-		der Beitragspflicht unterliegt. Für den Zeitraum
kenkassen vertreten die Auffassung, dass Leis-		von 12 Monaten (nach Auszahlung) wird 1/12
tungen aus der "befreienden" LV stets der Bei-		des Kapitalertrags bei der Beitragsbemessung
tragspflicht unterliegen.		angesetzt (keine "1/120 Regelung").
Die einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbe-		Kapitalleistungen einer LV mit Rentenoption
messung freiwilliger Mitglieder sehen demzu-		oder die als Option im Rahmen einer originären
folge vor, dass einmalige Kapitalleistungen aus		Rentenversicherung oder als Abfindung für eine
einer befreienden LV mit einem 1/120 des		laufende private Rentenleistung erbracht wer-
Zahlbetrages der Leistung für 120 Monate als		den, sind mit einem 1/120 des Zahlbetrags für
beitragspflichtige Einnahme zu berücksichti-		120 Monate beitragspflichtig.
gen sind. Sind regelmäßige Rentenzahlungen		Kapitalleistungen aus einer privaten Kapitalle-
vereinbart, so ist der konkrete monatliche Zahl-		bensversicherung, die für den Todesfall gezahlt
betrag in voller Höhe beitragspflichtig.		werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

Übersicht 1: Welche Versicherungsform für Rentner?



Übersicht 2: Beitragspflichtige Einnahmen bei der Krankenversicherung von Rentnern

	Versicherungsform		
beitragspflichtige Einnahmen	Pflichtversichert in der KVdR (Krankenversicherung der Rentner)	Freiwillig versichert in der GKV (gesetzliche Kranken- versicherung)	Privat versichert in der PKV (private Krankenversiche- rung)
Rente aus der GR	allgem. Beitragssatz ²⁾ , zzgl. Zusatzbeitrag ¹⁾ ; die Hälfte des Beitrags und des Zusatzbei- trags trägt der RV-Träger ³⁾	allgem. Beitragssatz ²⁾ , zzgl. Zusatzbeitrag ¹⁾ , Zuschuss ³⁾ durch RV-Träger; für allgem. Beitragssatz sowie Zusatzbeitrag ¹⁾ wird an Versicherten ausgezahlt.	Beitrag entsprechend Tarif; jedoch Zuschuss auf Basis der Hälfte des allg. Beitragssat- zes (7,3 %) sowie der Hälfte des festgesetzten durch- schnittlichen Zusatzbeitrags aller GKV
Versorgungsbezüge	voller allgem. Beitragssatz ²⁾ , zzgl. Zusatzbeitrag ¹⁾ , die Bei- träge trägt der Rentner allein, Bagatellgrenze ⁴⁾ Freibetrag ⁵⁾ zu beachten.	allgem. Beitragssatz ²⁾ , zzgl. Zusatzbeitrag ¹⁾ ; die Beiträge trägt der Rentner allein.	
Arbeitseinkommen ⁴⁾	allgem. Beitragssatz ²⁾ , zzgl. Zusatzbeitrag ¹⁾ , die Beiträge trägt der Rentner allein, Ba- gatellgrenze ⁴⁾ Freibetrag ⁵⁾ zu beachten.	ermäßigter Beitragssatz ⁶⁾ , zzgl. Zusatzbeitrag ¹⁾ ; die Bei- träge trägt der Rentner allein.	
Sonstige Einkünfte	aus sonstigen Einnahmen folgt keine Beitragspflicht.	ermäßigter Beitragssatz ⁶⁾ aus sämtlichen Einnahmen oder Geldmitteln, die zum Lebens- unterhalt verbraucht werden können.	
BBG (Beitragsbemessungs- grenze beitragspflichtiger Ein- nahmen (§ 223 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 6 Abs. 7 SGB V)	zusammen bis BBG in der GKV 2025: 5.512,50 EUR mtl. alte und neue Bundesländer.	zusammen bis BBG in der GKV 2025: 5.512,50 EUR mtl. alte und neue Bundesländer.	Beitrag entsprechend Tarif. Ohne Begrenzung.

- ¹⁾ Zusatzbeitrag (von jeder Krankenkasse individuell festgelegt, durchschnittlicher Zusatzbeitrag 2025: 2,5 %)
- ²⁾ allgemeiner Beitragssatz (einheitlicher Beitragssatz aller Krankenkassen; 2025: 14,6 %)
- Zuschuss in Höhe des halben allgemeinen Beitragssatzes auf der Grundlage der Rente (zum 01.01.2025 gelten 7,3 % Zuschuss maximal jedoch in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen; Zuschuss für Zusatzbeitrag ebenso i. H. v. 1/2)
- ⁴⁾ Versorgungsbezüge in Form einer bAV-Leistung und/oder Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (dazu zählen auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft) sind nicht beitragspflichtig, wenn diese insgesamt 1/20 der mtl. Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigen (sog. Bagatellgrenze in 2025: mtl. 187,25 EUR im gesamten Bundesgebiet einheitlich). Die Bagatellgrenze gilt nur für in der GKV pflichtversicherte Mitglieder.
- Wird die Bagatellgrenze überschritten, so ist für die Summe der zu berücksichtigenden Leistungen ein Freibetrag in Höhe der Bagatellgrenze bei der Beitragsbemessung in Abzug zu bringen. Der Freibetrag gilt ausschließlich bei Pflichtmitgliedschaft (KVdR) für bAV-Leistungen. In der GPfV besteht nur die Regelung zur Anwendung der Bagatellgrenze, nicht hingegen die zum Abzug des Freibetrags.
- 6) ermäßigter Beitragssatz für alle Krankenkassen in 2025: 14,0 %

Übersicht 3: Beitragspflicht: JA oder NEIN?

Einkunfts	art	Pflicht (KVdR)*)	Freiwillig (GKV)*)
A) Renter	n aus GRV	ja, halber BS ^{1)*)**)}	ja, voller BS ^{1)*)**)}
B) Versor	gungsbezüge		
	amtenpension	ja, voller BS ^{1)*)}	ja, voller BS ^{1)*)}
	züge aus der Versorgung von Abgeordneten, Parlamenta-	ja, voller BS ^{1)*)}	ja, voller BS ^{1)*)}
	cher Staatssekretäre und Minister	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
	nten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen	ja, voller BS ^{1)*)}	ja, voller BS ^{1)*)}
	ersorgungswerke)	ja, volter 23	ja, voller 23
	nten und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Al-	ja, halber BS ^{1)*)**)}	ja, voller BS ^{1)*)**)}
	ssicherung der Landwirte	Ju, Halber D3	ja, voller DS
	stungen der betrieblichen AV (einschl. der Zusatzversor-		
	ng im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen		
	satzversorgung)*** ^{) (}		
a)	originär Kapitalzahlung vereinbart		
	normale Kapitalzahlung	ja, voller BS ^{1) 3) 4) *)}	ja, voller BS ^{1)3)*)}
	Kapitalzahlung mit nicht ausgeübter Rentenoption	ja, voller BS ^{1) 3) 4) *)}	ja, voller BS ^{1)3)*)}
	 vor Fälligkeit Umwandlung von Kapital in Rente (wie 	ja, voller BS ^{1) 4) *)}	ja, voller BS ^{1)*)}
	b) 1. Alternative)		
	• Kapitalzahlung wird nach Fälligkeit verrentet (Einmal-	ja, voller BS ^{1) 3) 4) *)}	ja, voller BS ^{1) 3) *)}
	beitrag in priv. Eigenvorsorge) Rente		
b)	originär Rentenzahlung vereinbart		
•	bAV-Riester	nein	ja, voller ermäßigter BS ^{1)3)*)}
	normale Rentenzahlung	ja, voller BS ^{1) 4)*)}	ja, voller BS ^{1)*)}
	Rentenzahlung mit nicht ausgeübter Kapitaloption	ja, voller BS ^{1) 4)*)}	ja, voller BS ^{1)*)}
		ja, voller BS ^{1)3)4)*)}	ja, voller BS ^{1) 3) *)}
		ja, volter bb	ja, voller DS
	lung in Kapitalzahlung	ja, voller BS ^{1) 3) 4) *)}	ja, voller BS ^{1)3)*)}
	nach Fälligkeit des Rentenanspruchs tritt an die Stelle	Ja, volici B3	Ja, volter 23
	einer laufenden Leistung (Rente) eine Kapitalzahlung		
	(Kapitalabfindung)		200
c)	Kapital sowie Renten aus einem privat finanzierten Teil ei-	nein	ja, ermäßigter BS ^{2) 6) *)}
	ner FID/PK/PF (AN scheidet aus Unternehmen aus/Über-		
	tragung der VN-Eigenschaft auf AN/weitere Finanzierung		
	durch eigene Beiträge gilt als private Versicherung)		
d)	Abfindungsleistung aufgrund Vertragskündigung wäh-	ja, voller BS ^{1)3)4)*)}	ja, voller BS ^{1) 3) *)}
	rend Beschäftigungsverhältnis sowie nach dessen Beendi-		
	gung (Kapitalleistung gilt als Versorgungsbezug)		
C) Einkon	nmen (aus selbständiger Tätigkeit) ***)	ja, voller BS ^{1)3)*)}	ja, voller (ggf. ermäßigter) BS ^{2)*)}
	t (aus abhängiger Beschäftigung)	ja, AN-Anteil ^{1)*)}	ja, AN-Anteil ^{1)*)}
	e Eigenvorsorge (siehe Ziffer 8)		
	rmale LV (Kapital- und Rentenversicherungen)		
	Kapital		
u)	Kapital Kapitalzahlung (keine Rentenoption)	nein	ja, voller ermäßigter BS ^{2) 5) 6) *)}
		nein	ja, voller ermäßigter BS ^{2) 3) 5) *)}
	Kapitalzahlung/Kapitalzahlung mit nicht ausgeübter Regeben gestigen.	Helli	Ju, voller erridbigter b3 * * * *
	Rentenoption	n n i n	ja, voller ermäßigter BS ^{2) 3) 5) *)}
	• vor Fälligkeit Umwandlung von Kapital in Rente (=	nein	ja, voller ermasigler BS-7-7-7
	ausgeübte Rentenoption) / Kapitalzahlung wird erst		
	nach Fälligkeit verrentet		
b)	Rente (auch Riester- und Basis-Rente/auch AVWL-Riester)		
	Rentenzahlung/ Rentenzahlung mit nicht ausgeübter	nein	ja, voller ermäßigter BS ^{2)*)}
	Kapitaloption		
	• vor Entstehung des Rentenanspruchs bzw. Fälligkeit	nein	ja, voller ermäßigter BS ^{2) 3) 5) *)}
	Umwandlung von Rente in Kapital (= ausgeübte Kapi-		
	taloption)		
	nach Entstehung des Rentenanspruchs tritt an die	nein	ja, voller ermäßigter BS ^{2) 3) 5) *)}
	Stelle einer laufenden Leistung (Rente) eine Kapital-		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
	zahlung (Kapitalabfindung)		
	zantang (καριτατασηπαση <u>ς)</u>	1	

^{*)} Fußnoten siehe nächste Seite

Einkunftsart	Pflicht (KVdR)*)	Freiwillig (GKV)*)
2) Befreiungsversicherung (siehe Ausführungen unter 8.)		
 a) Kapitalversicherung Kapitalzahlung/ Kapitalzahlung mit nicht ausgeübter Rentenoption 	nein - ggf. ja ^{1)3)*)}	ja, voller ermäßigter BS ^{2)3)5)*)}
 vor Fälligkeit Umwandlung von Kapital in Rente (= ausgeübte Rentenoption) 	nein - ggf. ja ^{1)3)*)}	ja, voller ermäßigter BS ^{2) 5) *)}
b) RentenversicherungRentenzahlung/ Rentenzahlung mit nicht ausgeübter Kapitaloption	nein – ggf. ja ^{1)*)}	ja, voller ermäßigter BS ^{2) 5) *)}
 vor Entstehung des Rentenanspruchs bzw. Fälligkeit Umwandlung von Rente in Kapital (= ausgeübte Kapitaloption) 	nein – ggf. ja ^{1) 3) *)}	ja, voller ermäßigter BS ^{2)3)5)*)}
 nach Entstehung des Rentenanspruchs tritt an die Stelle einer laufenden Leistung (Rente) eine Kapital- zahlung (Kapitalabfindung) 	nein – ggf. ja ^{1) 3) *)}	ja, voller ermäßigter BS ^{2)3)5)*)}
F) Sonstige Einkünfte, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden können (ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung); bspw. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Zinsen etc.	nein	ja, voller ermäßigter BS ^{2)*)}

^{*)} Kassenindividueller Zusatzbeitrag (vgl. Ziffer 6 und Übersicht 2).

- Maßgeblich ist der allgemeine Beitragssatz (2024 einheitlich 14,6 % zzgl. Zusatzbeitrag für 2025 durchschnittlich 2,5 %).
- ²⁾ Maßgeblich ist für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch der ermäßigte Beitragssatz (z. B. für Selbstständige; 2025: 14,0 %).
- 3) Vom Auszahlungsbetrag wird 1/120 pro Monat in Ansatz gebracht längstens für 10 Jahre.
- ⁴⁾ Also aus Pensionszusagen, Direktversicherungen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Unterstützungskassen. Für bAV-Leistungen sowie Arbeitseinkommen (siehe auch Seite 3 Übersicht 2) wird für Pflichtversicherte insgesamt ein Freibetrag in Höhe der Bagatellgrenze gewährt, sobald die Bagatellgrenze überschritten wurde und damit wirkungslos entfallen ist. Der Freibetrag gilt nicht für die GPfV.
- ⁵⁾ Hinweis zu Leistungen aus Risikoversicherungen (SBV, EBV, BUZ, Hinterbliebenenrente): Ein Kapitalrückfluss i. e. S. findet hier nicht statt. Deshalb ist hier der volle Zahlbetrag beitragspflichtig.
- 6) Kapitalertrag in Höhe von 1/12 für 12 Monate beitragspflichtig.

^{**)} Zuschuss für Zusatzbeitrag auf GRV-Renten i. H. v. halben Zusatzbeitragssatz.

^{***)}Versorgungsbezüge in Form einer bAV-Leistung und/oder Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (dazu zählen auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft) sind nicht beitragspflichtig, wenn diese insgesamt 1/20 der mtl. Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigen (sog. Bagatellgrenze in 2025: mtl. 187,25 EUR im gesamten Bundesgebiet einheitlich). Die Bagatellgrenze gilt nur für in der GKV pflichtversicherte Mitglieder.